

Diese Wochenschrift
erscheint wöchentlich Mittwochs Vormittag
in einem Bogen in der Buchdruckerei der
Gebr. Scharf für den vierteljähr. Pränu-
merationspreis von 8 Sgr. (incl. Stempel.)



Ämtliche und Privat-Anzeigen
für den Boten werden gegen 1 Sgr. für
die breitgedruckte Zeile in gewöhnl. Schrift
(größere Schrift und Einfassungen verhältniß-
mäßig mehr berechnet) bis spätestens Dienstag
früh 9 Uhr erbeten.

Der Sächsischer Bote.

Eine unterhaltende und belehrende Wochenschrift
für Stadt und Land.

N^o. 22.

Mittwoch, den 1. Juni

1864.

Die Friedensverhandlungen.

Nachdem es in London zum Waffenstillstand ge-
kommen war, verlangten die europäischen Mächte:
Preußen und Oesterreich als die Sieger im dänischen
Kriege sollten sich zuerst darüber erklären, unter welchen
Bedingungen sie mit Dänemark Frieden machen wollten.

Die beiden deutschen Großmächte wollten sich dem
nicht entziehen: es war billig, daß sie von vorn herein
diejenigen Forderungen im Großen und Ganzen be-
zeichneten, welche sie unbedingt und unter allen Um-
ständen für die Zukunft der Herzogthümer Schleswig
und Holstein stellen mußten.

Dabei galt es vor Allem, daß Preußen u. Oesterreich
in voller Gemeinschaft und zugleich in Uebereinstim-
mung mit dem Vertreter des deutschen Bundes ihre
Forderung stellten; denn auf dem festen Zusammen-
gehen der deutschen Mächte in London beruht vor-
zugsweise die Sicherheit des endlichen Gelingens für
die Herzogthümer und für Deutschland.

In Einem aber herrschte von vornherein volles
Einverständnis in ganz Deutschland, und darüber
könnten sich die Vertreter Preußens, Oesterreichs und
des deutschen Bundes ohne Weiteres verständigen:
Die staatliche Selbstständigkeit und die innige Ver-
bindung der deutschen Herzogthümer muß unter allen
Umständen gesichert werden, gleichviel, welche Ent-
scheidungen außerdem noch über die künftige Stellung
derselben zum König von Dänemark oder unter einem
anderen Herrscher getroffen werden.

In der ganzen dänischen Sache gehen zwei Fragen
neben einander her: einmal die Frage wegen der
gemeinsamen politischen Verfassung und Ver-
waltung von Schleswig und Holstein, sodann die
Frage: wer dort fortan Landesherr sein soll.

Bis zum Tode des vorigen Königs von Dänemark
war nur von der ersten Frage die Rede: der deutsche
Bund verlangte von dem König, daß er den Herzog-
thümern ihre alten Rechte ungeschmälert wiedergebe,
— aber seine Stellung als Landesherr, als Herzog
von Schleswig-Holstein — war unbestritten.

Durch den Tod des Königs im vorigen Herbst
trat aber die Erbschaftsfrage dazwischen. Preußen
und Oesterreich hatten sich zwar für diesen Fall schon
im Jahre 1852 durch das Uebereinkommen von London
verbindlich gemacht, den damaligen Herzog von Glücks-
burg, den jetzigen König von Dänemark, auch als
Herzog von Schleswig-Holstein anzuerkennen, unter
der Voraussetzung jedoch, daß Dänemark an seinem
Theile die alt-berechtigten Verfassungsforderungen
der Herzogthümer gewissenhaft erfülle. Der deutsche
Bund aber war diesem Abkommen nicht beigetreten.

Als nun Preußen und Oesterreich sich anschickten,
die Rechte Schleswig-Holsteins gegen den neuen König
von Dänemark nöthigen Falls mit Waffengewalt zu
wahren, sagten sie sich ihrerseits nicht von vorn herein
von der Erfüllung des Londoner Uebereinkommens
von 1852 los. Sie waren vielmehr bereit, mit den
übrigen europäischen Mächten den König Christian
auch als Herrscher in den Herzogthümern anzuerken-
nen, wenn er denselben seinerseits ihr volles Recht
zu Theil werden ließe und namentlich die gleich bei
seinem Regierungsantritt rechtswidrig gegebene Ver-
fassung zurücknehmen wollte. Noch in dem Augenblicke,
wo die beiden deutschen Mächte sich durch die Wei-
gerung Dänemarks zu kriegerischem Einschreiten ge-
nöthigt sahen, erklärten dieselben, daß sie den bis-
herigen Bestand des dänischen Staates nicht zu zer-
stören beabsichtigten, — eben so bestimmt aber fügte